

Nr. 419D

07.12.2012

BOFAXE



Die Anerkennung Palästinas als Beobachterstaat: Die Frage der Staatlichkeit und der Zugang zur internationalen Gerichtsbarkeit

Autor / Nachfragen

Alexander Schwarz

Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Kai Ambos, Universität Göttingen und Wissenschaftl. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht, Juristenfakultät Universität Leipzig

Nachfragen:

alexander.schwarz@uni-leipzig.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Durch die Resolution 67/19 (2012) wurde Palästina durch die VN-Generalversammlung der Status eines Beobachterstaates zuerkannt. Der Beitrag bespricht die völkerrechtlichen Auswirkungen.

Resolution der VN-GA 67/19, 29.11.2012: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/N12/607/36/PDF/N1260736.pdf>.

Erklärung des Büros des Chefanklägers beim IStGH, 3.4.2012, www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/C6162BBF-FEB9-4FAF-AFA9-836106D2694A/284387/Situati oninPalestine030412ENG.pdf.

Am 29.11.2012 votierten von den 193 stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) 138 für die **Anerkennung Palästinas als Beobachterstaat**, neben den USA und Israel stimmten sieben Staaten dagegen, 41 Staaten, darunter Deutschland und England, enthielten sich. Palästina erhält damit eine völkerrechtliche Aufwertung von einer bisher beobachtenden territorialen Einheit (*observer entity*) zu einem beobachtenden Nicht-Mitgliedstaat (*non-member observer state*) der VN. Zuletzt war im September 2011 der Antrag Palästinas auf Vollmitgliedschaft in den VN an einer entsprechenden Empfehlung des Sicherheitsrats gescheitert.

Eine *unmittelbare* Auswirkung auf die **Frage der Staatsqualität Palästinas** ergibt sich nicht. Zwar haben seit der Ausrufung des Staates Palästina durch die PLO im November 1988 bislang 131 Staaten Palästina formell als Staat anerkannt. Die völkerrechtliche Staatsqualität hängt allerdings nicht von der bilateralen Anerkennung durch andere Staaten ab, sondern ist vielmehr an das faktische Vorliegen der in der Montevideo-Konvention genannten Elemente – Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt – gekoppelt. Unabhängig von der Frage, ob eine effektive Staatsgewalt über palästinensisches Territorium tatsächlich besteht, haben die 138 Staaten mit der Resolution zumindest implizit zum Ausdruck gebracht, dass sie die Einschätzung über das Vorliegen der Voraussetzungen teilen.

Innerhalb des VN-Systems besteht für Palästina nun grundsätzlich die Möglichkeit, eigene Kandidaten für Positionen in VN-Organen und deren Hilfsorganisationen zu benennen und Vollmitglied in den Unterorganisationen zu werden. Innerhalb der Generalversammlung erhält es Rederecht, ein Abstimmungsrecht bleibt weiter vorbehalten. Aus der Praxis des Sicherheitsrates ergibt sich ferner, dass Palästina nun nach Art. 35 II VN-Charta als *non-member state* die Möglichkeit hat, eigenständig die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf Streitigkeiten zu lenken, in der es, wie im Nahostkonflikt, selbst betroffen ist.

Welche Klagemöglichkeiten ergeben sich hieraus? Da grundsätzlich nur Staaten vor dem **Internationalen Gerichtshof (IGH)** klagen können und im Falle Palästinas ein automatischer Beitritt zum IGH-Statut durch Beitritt zu den Vereinten Nationen (Art. 93 VN-Charta) wegen fehlender Vollmitgliedschaft ausscheidet, käme nur ein Beitritt nach Art. 35 II IGH-Statut in Betracht. Nach dieser Regel können, in Verbindung mit Sicherheitsratsresolution 9 (1946), auch Staaten den IGH anrufen, die nicht Mitglied der VN sind. Allerdings setzt dies zunächst eine Beantwortung der Vorfrage durch die IGH-Richter voraus, ob es sich bei Palästina um einen Staat im völkerrechtlichen Sinne handelt. Dies erscheint aufgrund der nun erfolgten 2/3 Mehrheit der Generalversammlung zwar wahrscheinlicher als bislang. Ein solches Verfahren bliebe aber auch weiterhin von der Zustimmung Israels abhängig, das sich bislang weder generell der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen hat noch einer ad-hoc Unterwerfung gem. Art. 36 I IGH-Statut aller Voraussicht nach zustimmen würde.

Auch für eine Klage vor dem **Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)** ist die Frage der Staatsqualität von zuständigkeitsbegründender Bedeutung. Palästina hat mit Erklärung vom 21. Januar 2009 gemäß Art. 12 (3) IStGH-Statut die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den IStGH in Bezug auf Verbrechen, die seit dem 1. Juli 2002 auf palästinensischem Territorium begangen wurden, anerkannt. Nach Auffassung der Anklagebehörde des IStGH fehlt es jedoch bislang an einer rechtsverbindlichen Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 12 IStGH-Statut, wonach nur *Staaten* die Gerichtsbarkeit anerkennen können, vorliegen. Die Anklagebehörde war bislang der Auffassung, dass sie *selbst* eine Entscheidung über die Staatsqualität Palästinas nicht treffen könne. Nach Art. 125 (3) IStGH-Statut müsse diese Frage vielmehr durch den VN-Generalsekretär beantwortet werden, der sich im Falle von Zweifeln nach gängiger Praxis von der jeweiligen Auffassung der VN-Generalversammlung leiten lasse. Dies hätte zur Folge, dass sich der Generalsekretär auf das Votum der Generalversammlung berufen und Palästina dem Statut des IStGH beitreten könnte. Nach Auffassung der Anklagebehörde käme alternativ in Betracht, dass sich die Versammlung der Vertragsstaaten des Statuts mit der Angelegenheit befasst. Es spricht im Ergebnis einiges dafür, dass durch die Anerkennung Palästinas als Beobachterstaat die Anklagebehörde die Möglichkeit erhält, Ermittlungen einzuleiten. Dies hätte zur Folge, dass der IStGH für sämtliche Verbrechen, die seit dem Jahr 2002 auf dem Territorium Palästinas begangen wurden, zuständig wäre. Diese Jurisdiktion beträfe nicht nur Palästinenser, sondern auch israelische Streitkräfte die an Militäroperationen auf palästinensischem Gebiet beteiligt waren. Neben Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht könnten durch den IStGH auch Kernfragen des Nahostkonfliktes, wie die Siedlungspolitik Israels, im Rahmen der Zuständigkeit des Gerichts verhandelt werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.